



GEMEINDE
Pöhl

's Pöhler Blättl

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Pöhl

Jahrgang 2022

Donnerstag, 28. Juli 2022

Ausgabe Nummer 08

Talsperre Pöhl

VOGT
LAND
LANDKREIS



* AUGUST *

05. - 07. 2022

Rambazamba Island Herlasgrün

Samstag ab 11:00Uhr & Sonntag ab 10:00Uhr

★ **KINDER- UND FAMILIENFEST** ★

HISTORISCHES KINDERKARUSSELL ★ «DUO INGRAVIDO» ★ SPORT & SPIEL
MEGA HÜPFBURG ★ DIXIELAND-BAND ★ ZAUBERNDER CLOWN
KINDERSCHMINKEN ★ BUBBLE-FUSSBALL ★ NEUES BASTELZELT

KOMMT UND BESUCHT UNS
Herlasgrün Sportplatz

INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Beschilderung Spielplätze

Der Bauhof der Gemeinde Pöhl hat in den letzten Wochen die Benutzungsordnung an allen gemeindlichen Spielplätzen neu beschildert.



Geplante Reparaturarbeiten Gemeindestraßen

Im Zeitraum der Kalenderwochen 34 – 36 plant die Gemeinde Pöhl Reparaturarbeiten an Gemeindestraßen. Dies betrifft im Ortsteil Jocketa die Pestalozzi-Straße, die Ferdinand-Sommer-Straße, die Thälmann-Straße sowie zwei Straßenabschnitte in den Ortsteilen Trieb und Neudörfel.

In Vorbereitung der Baumaßnahmen müssen die genannten Straßenabschnitte zunächst gekehrt werden. Im Anschluss erfolgt die Oberflächenbehandlung. Hierbei wird für ca. 3 – 4 Wochen eine Schicht Rollsplitt aufgetragen. Abschließend erfolgt eine erneute Reinigung der Straßenabschnitte.

Um einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten, bitten wir alle Anwohner, für die in diesem Zeitraum auftretenden Beeinträchtigungen, um Verständnis und um Beachtung der Beschilderung (Parkverbote). Vielen Dank.

Bereits in den vergangenen Wochen wurden Reparaturarbeiten von Straßenschäden der Gemeindestraßen in den Ortsteilen Möschwitz, Jocketa, Barthmühle, Rupertsgrün und Herlasgrün durch den gemeindlichen Bauhof ausgeführt.



Reparaturarbeiten Spielgeräte

Aktuell werden durch den Bauhof der Gemeinde Reparaturarbeiten an den Spielgeräten auf den gemeindlichen Spielplätzen durchgeführt. Im Anschluss erfolgt die Jahreshauptkontrolle der Spielgeräte durch ein externes Unternehmen.

Beschilderung Wanderwege

Die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes aktualisieren, erneuern und ergänzen derzeit die Beschilderung der Wanderwege, welche aufgrund der Bauarbeiten an der Elstertalbrücke nur eingeschränkt begehbar sind.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe Beschluss aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl am 28.06.2022

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag über die Errichtung eines Geräteraumes mit überdachtem Sitzbereich -Textur-

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmt dem Bauantrag über die Errichtung eines Geräteraumes mit überdachtem Sitzbereich, Grundstück 08543 Pöhl, Ferdinand-Sommer-Straße 12, Gemarkung Jocketa, Flurstücke 115/d, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wird an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl am 28.06.2022

Zuwendungen und Zuschüsse

Am 09.05.2022 hat der Verein entARTet e.V. eine Sachspende in Höhe von 650,00 Euro der Gemeinde Pöhl gespendet. Es handelt sich um zwei Holz-Sitzgarnituren und einen Holztisch für den Gartenbereich des Kinderlandes Pöhl.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Annahme der Sachspende des entARTet e.V. in Höhe von 650,00 Euro.

Am 02.06.2022 hat die envia Mitteldeutsche Energie AG 30 Hausaufgabenhefte für die Grundschule Jocketa der

Gemeinde Pöhl im Sachwert von ca. 45,00 Euro gespendet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Sachspende in Höhe von ca. 45,00 Euro anzunehmen.

Beschluss zur Markt- und Marktgebührensatzung der Gemeinde Pöhl

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Markt- und Marktgebührensatzung der Gemeinde Pöhl in der vorliegenden geänderten Fassung.

Beschluss – LEADER Entwicklungsstrategie (LES) für den Zeitraum 2023-2027 der LAG Vogtland

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Zustimmung zur LEADER Entwicklungsstrategie 2023 - 2027 der LAG Vogtland sowie die Zustimmung zur inhaltlichen Ausrichtung der LEADER-Entwicklungsstrategie und deren Umsetzung.

Beschluss zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 043 „Erweiterung Stadtbad Plauen und Ausbau Turnstraße“ der Großen Kreisstadt Plauen

Die Stadt Plauen beteiligt die Gemeinde Pöhl im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB bei dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 043 „Erweiterung Stadtbad Plauen und Ausbau Turnstraße“ der Großen Kreisstadt Plauen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss, dass die Belange der Gemeinde Pöhl durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 043 „Erweiterung Stadtbad Plauen und Ausbau Turnstraße“ der Großen Kreisstadt Plauen nicht berührt sind.

Nachträgliche Aufnahme/ Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Pöhl

Öffentliche Auslegung gemäß § 54, Absätze 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 53, Absatz 1 und § 3, Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2022 das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Pöhl für die Straßenklassen: Gemeindestraßen (Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen), beschränkte öffentliche Wege und Plätze und öffentliche Feld- und Waldwege gemäß § 54, Absätze 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 53, Absatz 1 sowie § 3, Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) für die Dauer von sechs Monaten zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

Ausgelegt werden die Bestandskarteiblätter einschließlich Lageplan des jeweiligen Straßenbestandsblattes und

die dazugehörigen Eintragungsverfügungen mit Übersichtsblatt für oben bezeichnete Straßenklassen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Fristablauf ist vor Beginn des Auslegungszeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während dieser Auslegungsfrist die Unterlagen eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft erteilt wird.

Stellungnahmen können schriftlich in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Zimmer 21 - Bauamt, Jocketa – Kurze Straße 5, 08543 Pöhl abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Die Eintragungsverfügungen gelten mit Ablauf von sechs Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügungen in anderer Weise, z.B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 297 Anbau Geh-/ Radweg Neudörfel – Jocketa“ - Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -

Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. Mai 2022 - Gz.: 32-0522/1149/15, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 8. August 2022 bis einschließlich 22. August 2022

in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Jocketa-Kurze Str. 5, 08543 Pöhl, Erdgeschoss, Zimmer 12, während der Dienststunden:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

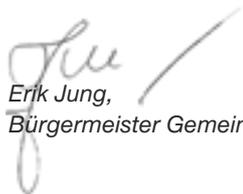
Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im

UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten wurden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Pöhl, den 28.07.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Markt- und Marktgebührensatzung der Gemeinde Pöhl

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) i.V.m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl in öffentlicher Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Pöhl betreibt Grün- und Gemischtwarenmärkte sowie Jahrmärkte und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung

§ 2

Marktarten

- (1) Der **Grün- und Gemischtwarenmarkt** ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet:

Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Als weitere Gegenstände werden für den Markt folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen:

- Kurzwaren
- Bürsten-, Holz- und Korbwaren
- Porzellan, Keramik- und Glaswaren
- Haushaltwaren (ausgenommen elektromechanische angetriebene Haushaltsgeräte und -maschinen)
- Reinigungs- und Putzmittel sowie Toilettenartikel
- Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel

- (2) Der Jahrmarkt ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitliche begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.
- (3) Der Spezialmarkt ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Teilnehmern bestimmte Waren feilbietet.

§ 2 a

Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

- (1) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
- (2) Über den Antrag (Bewerbung) ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag (Bewerbung) nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis (Teilnahmebestätigung) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt entsprechend.
- (3) Die Frist nach Absatz 2 für die Entscheidung über Anträge auf Teilnahme an Jahr- und Spezialmärkten läuft erst 4 Monate vor Beginn des Marktes an; früher eingegangene Anträge werden erst von diesem Zeitpunkt an bearbeitet.

§ 3

Marktplätze

Marktplatz für den Grün- und Gemischtwarenmarkt ist der Marktplatz in Alt-Jocketa. Der Standort für die Abhaltung aller übrigen Märkte wird gesondert festgelegt.

§ 4**Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger, Verkaufsstände und Verkaufstische zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz beschädigt wird.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m, gemessen ab Platzoberfläche haben.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 5**Standplätze**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht.
- (2) Anbieter dürfen ihre Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilbieten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen oder anderen überlassen.
- (5) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit geräumt werden.
- (6) Im Interesse eines breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebotes erfolgt die Auswahl der Marktteilnehmer durch die Marktaufsicht.

§ 6**Elektroanschlüsse**

- (1) Elektroanschlüsse werden durch die Gemeindeverwaltung Pöhl zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch besteht nicht.
- (2) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen ab Energieverteilerkasten sowie zwischen, an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- (3) Die von der Verteileranlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Die Verantwortung hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 7**Marktverhalten**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand der Sache so einzurichten, dass Menschen oder Sachen nicht gefährdet bzw. beschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Zur Sicherung eines reibungslosen Marktablaufes dürfen die Markthändler ihren Standplatz nicht vor Ende der Marktzeit beräumen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Der Marktplatz darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Händler dürfen den Markt zum Zwecke des Be- und Entladens bis zum Marktbeginn und bis

zu einer Stunde nach Marktende befahren. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Markt ist während der Marktzeit nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Verkaufsmobile.

- (4) Es ist verboten:

- Werbematerial aller Art zu verteilen oder auszulegen,
- die Wege auf dem Marktplatz zu verstellen,
- offenes Licht und Feuer zu verwenden,
- Hydranten zuzustellen.

§ 8**Sauberhaltung**

- (1) Der Marktplatz darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Platz nicht gelagert werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Standplätze und die dazugehörigen Gänge sauber zu halten.
- (3) Verpackungsmaterial ist von den Händlern selbst zu entsorgen. Sonstige Abfälle sind in die bereitgestellten Müllbehälter zu bringen.

II. Grün- und Gemischtwarenmarkt**§ 9****Markttage, Marktzeiten**

- (1) Die Märkte können dienstags und donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann die Marktzeit bis 18.00 Uhr verlängert werden.
- (2) In der letzten Woche des Jahres und in der ersten Woche des neuen Jahres wird kein Markt abgehalten.

III. Jahrmärkte**§ 10****Markttage, Marktzeiten**

In Ergänzung zum Grün- und Gemischtwarenmarkt kann ein Jahrmarkt freitags oder samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden.

§ 11**Recht zur Teilnahme**

Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, entscheidet der Marktverantwortliche über die Teilnahme der Jahrmarktanbieter.

IV. Spezialmärkte**§ 12****Markttage, Marktzeiten**

- (1) Die Gemeinde Pöhl führt als Spezialmarkt einen Weihnachtsmarkt durch.
- (2) Der konkrete Termin und die Öffnungszeiten werden im jährlichen Veranstaltungskalender zur Durchführung von Märkten und Veranstaltungen der Gemeinde Pöhl festgelegt und veröffentlicht.

§ 13

Regelung zur Durchführung

- (1) Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist eine schriftliche Bewerbung bei der Gemeindeverwaltung Pöhl erforderlich.
- (2) Die Bewerbung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt muss bis spätestens acht Wochen vor Marktbeginn vorliegen und muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Bewerbers
 - Sortimentsangebot
 - Anmietung Verkaufstand oder eigener Stand
 - Benötigte Standfläche bei eigenem Stand
 - Teilnahmezeit
 - Elektroenergiebedarf
- (3) Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Marktbeginn. § 13 a Abs. 2 bleibt davon unberührt. Mit der Teilnahmebestätigung erhält der Marktteilnehmer gleichzeitig den Bescheid über die zu entrichtenden Gebühren.
- (4) Die zu entrichtenden Gebühren sind bis spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn bei der Gemeinde Pöhl einzuzahlen. Bei Nichteingang der Gebühren erlischt der Anspruch der Marktteilnahme.
- (5) Bei der Auswahl der Händler werden Anbieter weihnachtstypischer Artikel vorrangig berücksichtigt.
- (6) Zum Weihnachtsmarkt werden von der Gemeindeverwaltung Pöhl geschlossene Verkaufsstände zur Verfügung gestellt, die von den Teilnehmern angemietet werden können. Für Händler mit eigenen Ständen stehen entsprechende Standplätze zur Verfügung. Außerdem sind Verkaufswagen für die gastronomische Versorgung zugelassen.

V. Durchführung weiterer Märkte

§ 14

Weitere Märkte

In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der Einwohner können weitere Märkte abgehalten werden.

VI. Gebühren

§ 15

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den gemeindlichen Grün- und Gemischtwarenmärkten sowie den Jahr- und Spezialmärkten dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenfrei ist die Benutzung der Einrichtungen, die ausschließlich religiösen oder gemeinnützigen Zwecken dient.
- (3) Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen und Verkaufsstände sowie alle dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.
- (4) Marktgebühren setzen sich zusammen aus den Standgebühren, der Nutzungsgebühr für Verkaufsstände, Gebühren und Kosten für Elektroenergiebezug sowie Gebühren für Abfallentsorgung und Marktreinigung.

§ 16

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes oder des Standes und kann weder von der tatsächlichen Inanspruchnahme noch von erfolgten Einnahmen des Benutzers abhängig gemacht werden.
- (2) Die Marktgebühren werden für regelmäßig teilnehmende Benutzer mit längerfristiger Standplatzzuweisung durch Gebührenbescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Für unregelmäßig teilnehmende Benutzer werden die Marktgebühren täglich festgesetzt und erhoben.
- (3) Die Marktgebühren werden wie folgt fällig:
 - bei regelmäßiger Marktteilnahme zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides
 - bei unregelmäßiger Teilnahme bei Marktbeginn am selben Tage
 - bei Weihnachtsmarktteilnahme zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens 2 Wochen vor Marktbeginn
- (4) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so steht ihm nur im Falle unverschuldeter Ausnahmefälle (Nachweispflicht durch den Benutzer) eine Erstattung oder Ermäßigung der anfallenden Marktgebühren zu. Treten während des Marktes Ereignisse höherer Gewalt auf, erfolgt keine Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 17

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Benutzen mehrere gemeinsam eine Verkaufseinrichtung, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 18

Höhe der Standgebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Quadratmetern der in Anspruch genommenen Fläche erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen je Quadratmeter Fläche:
 - a) Grün- und Gemischtwarenmärkte 1,50 EUR/ Tag
 - b) Jahrmarkt 2,00 EUR/ Tag
 - c) Spezialmarkt 3,00 EUR/ Tag
- (3) Die begonnene Nutzungsaufnahme und angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.

§ 19

Nutzungsgebühr für Verkaufsstände

- Für die Inanspruchnahme von Verkaufsständen wird eine Nutzungsgebühr erhoben.
- a) geschlossener Verkaufsstand 30,00 EUR/ Tag
 - b) offener Verkaufsstand 15,00 EUR/ Tag

§ 20**Gebühren und Kosten für
Elektroenergiebezug**

- (1) Für den Bezug von Elektroenergie wird eine Anschlussgebühr von 1,00 EUR/ Tag sowie der Verbrauch erhoben.
- (2) Für den Verbrauch von Elektroenergie gelten folgende Pauschalbeträge
 - a) Kleinverbraucher (Waage, Kasse, Licht) 2,00 EUR/ Tag
 - b) Verbraucher mit Wärme- und Kühlgeräten/ Kleingrill 4,00 EUR/ Tag
 - c) Verbraucher mit Elektrogroßgeräten/ Elektrogrill 7,00 EUR/ Tag
- (3) Bei Inbetriebnahme mehrerer Geräte setzt sich der zu entrichtende Gesamtpauschalbetrag aus den einzelnen Pauschalbeträgen zusammen.
- (4) Für den Bezug von Elektroenergie durch Dritte gelten die Absätze 1-3 entsprechend. Die Kosten für den Verbrauch können alternativ nach Zählerstand erfasst und berechnet werden.
- (5) Zu Veranstaltungen von Dritten werden für das Setzen und die Inbetriebnahme von mobilen Strompollern und Verteilerschränken folgende Kosten erhoben:
 - a) mobiler Strompoller 10,00 EUR/ Tag
 - b) Endverteilerschrank 10,00 EUR/ Tag

§ 21**Gebühren für Abfallentsorgung
und Marktreinigung**

- (1) Für die Inanspruchnahme bereitgestellter Abfallbehälter wird eine Entsorgungspauschale in Höhe von 1,00 EUR/ Tag erhoben.
- (2) Bei Märkten mit Veranstaltungskalender (bspw. Weihnachtsmarkt) wird bei Abgabe von Speisen und Getränken unter Verwendung von Einweggeschirr eine Entsorgungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 25,00 EUR/ Tag erhoben.

VII. Sonstiges**§ 22****Haftung**

- (1) Das Betreten/ Befahren der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Pöhl übernimmt keine Haftung für Schäden an Marktständen, Waren und Verkaufsmobilen, die durch Diebstahl, Feuer und Witterungseinflüsse entstehen.
- (3) Standinhaber und sonstige Benutzer haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 23**Gesetzliche Vorschriften**

- (1) Die jeweils gültigen Vorschriften der Gewerbeord-

nung, die Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und die Preisangabenverordnung sind einzuhalten.

- (2) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder ihre Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 24**Marktaufsicht**

- (1) Die Aufsicht obliegt dem Bürgermeister, der sie durch Beauftragte ausüben lassen kann.
- (2) Von den einzelnen Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung den Marktverkehr stören, können vom Markt verwiesen werden.

§ 25**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 eine nicht zugelassene Verkaufseinrichtung benutzt,
 - b) § 4 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt oder so aufstellt, dass der Platz beschädigt wird,
 - c) § 4 Abs. 3 die Abmessungen der Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
 - d) § 5 Abs. 2 außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet,
 - e) § 5 Abs. 4 einen Standplatz eigenmächtig belegt, austauscht oder einem anderen überlässt,
 - f) § 7 Abs. 1 den Marktverkehr stört, Menschen oder Sachen gefährdet bzw. beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - g) § 7 Abs. 2 vor Ende der Marktzeit seinen Standplatz beräumt,
 - h) § 7 Abs. 3 den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt oder das Fahrzeug während der Marktzeiten auf dem Marktplatz abstellt,
 - i) § 8 Abs. 1 den Markt verunreinigt oder Abfälle lagert,
 - j) § 8 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz und die dazugehörigen Gänge nicht sauber hält,
 - k) § 8 Abs. 3 Verpackungsmaterial nicht selbst entsorgt und Abfälle nicht in die bereitgestellten Behältnisse bringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 23 Abs. 1 die Vorschriften der Gewerbeordnung, die Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und die Preisangabenverordnung nicht einhält,
 - b) § 23 Abs. 2 an seinem Stand nicht wie vorgeschrie-

- ben den Namen oder die Firma anbringt,
 c) § 24 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
 (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs.1 und Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Markt- und Marktgebührensatzung der Gemeinde Pöhl vom 19.05.2005 außer Kraft.

Pöhl, 29.06.2022


 Erik Jung,
 Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022

Am 1. Juni 2022 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Pöhl, dem Landratsamt Vogtlandkreis, die in der Sitzung am 24. Mai 2022 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung 2022 vorgelegt. Mit Feststellungsbescheid des Landratsamts Vogtlandkreis vom 4. Juli 2022 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.127.189,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 4.565.262,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -438.073,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 292.319,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 116.888,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 175.431,00 EUR
- Gesamtergebnis auf -262.642,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf -262.642,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital

gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.932.565,00 EUR
---	------------------

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.878.503,00 EUR
--	------------------

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.062,00 EUR
---	---------------

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	240.569,00 EUR
--	----------------

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	301.501,00 EUR
--	----------------

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-60.932,00 EUR
--	----------------

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder - fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.870,00 EUR
---	---------------

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
---	----------

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.819,00 EUR
---	---------------

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-35.819,00 EUR
---	----------------

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-42.689,00 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungs-

ermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000,00 EUR

festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310,00 v.H.

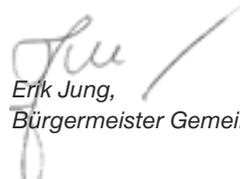
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420,00 v.H.

Gewerbsteuer auf 400,00 v.H.

§6

Weitere Festsetzungen: keine

Gemeinde Pöhl, den 25.05.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Die Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur öffentlichen Bekanntmachung

in der
Gemeindeverwaltung Pöhl
Kämmerei
Jocketa-Kurze Str. 5
08543 Pöhl

in der Zeit

**vom Montag, den 08.08.2022
bis Mittwoch, den 17.08.2022**

während der nachfolgend aufgeführten üblichen Dienstzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme aus:

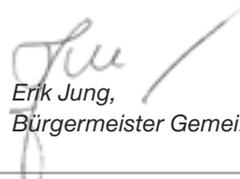
Montag und Mittwoch 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Pöhl, den 25.07.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur an-zuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung Nachträgliche Aufnahme/ Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Pöhl

Gemäß §54, Absatz 1,2 und 3 in Verbindung mit §53, Absatz 1 und §3, Absatz 1 Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) Für Gemeindestraßen, beschränkt öffentliche Wege und Plätze und öffentliche Feld- und Waldwege

Auf der Grundlage des § 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz- SächsStrG) vom 21.Januar 1993 (SächsGVBl.S.93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S.29) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 04. Januar 1995 (SächsGVBl. S.57), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung am 02.März 2012 (SächsGVBl. S.163) geändert worden ist, sind die Straßenbaubehörden verpflichtet, Straßenbestandsverzeichnisse für die in Ihrer Baulast befindlichen Straßen, Wege und Plätze zu führen.

Inhalt sind widmungsrelevante Daten, gegebenenfalls vorhandene Widmungsbeschränkungen, Straßenlängen und weitere Straßendaten. Das Bestandsverzeichnis ist ein amtliches Verzeichnis, das der Klarheit über die Rechtsverhältnisse an der jeweiligen Straße dient. Es steht daher für die Einsichtnahme von Personen mit berech-

tigtem Interesse zur Verfügung.

Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sind gemäß oben genannter gesetzlicher Grundlage nicht Bestandteil des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeindeverwaltung Pöhl.

Demnach hat die Gemeinde Pöhl als Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf ihrem Gemeindegebiet ein Straßen- und Bestandsverzeichnis zu führen. Damit liegt auch die Verkehrssicherungspflicht bei der Gemeindeverwaltung Pöhl.

Bei der Bestandsaufnahme des öffentlichen Straßeninventars infolge der Einführung der Doppik hat sich gezeigt, dass deren Ergebnisse überarbeitet und teilweise ergänzt bzw. korrigiert werden mussten, und die Eintragungen in dem 1994 angelegten Bestandsverzeichnis in Form von Karteiblättern mit dem doppelischen Straßeninventar nicht vollständig übereinstimmen.

Das Straßen- und Bestandsverzeichnis der Gemeinde Pöhl wurde in einer analogen Form, durch die Nutzung von Karteiblättern, geführt. Durch die Notwendigkeit der Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses und der digitalen Einpflegung ist es notwendig die Anpassung der Widmungen an eine geeignete Firma zu vergeben. Aktuell können diese Arbeiten mit eigenen Mittel nicht realisiert werden.

Geplant ist es die Bestandsverzeichnisse zu erfassen und zu digitalisieren. Dabei werden die Straßenbestandsblätter teilweise korrigiert, eine Erstanlegung von Straßen, Wegen und Plätzen geprüft bzw. die Aktualisierung des vorhandenen Straßeninventars, Änderungen der Straßenbeschreibung von Anfangs- und Endpunkt, die komplette Überarbeitung und Berichtigung der Abschnittübertragungen bzw. das Anhängen der Flurstücke an die jeweiligen Straßenabschnitte und der Eintrag von gegebenen Widmungsbeschränkungen vorgenommen. Änderungen des Straßenbestandes werden per Verwaltungsakt durchgeführt.

Im Zuge der Überarbeitung werden die Eintragungen der Entwürfe der Bestandskarteiblätter entsprechend berichtigt, ergänzt und an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen (Bestandsverzeichnisverordnung StraBeVerzVO) angepasst.

Das Straßenbestandsverzeichnis unterliegt einer ständigen Überarbeitung bei Veränderungen an den Rechtsverhältnissen öffentlicher Straßen. Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Pöhl wird durch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen ständig fortgeschrieben. Die Aufnahme neuer Straßenabschnitte wird durch ein Widmungsverfahren und der Wegfall entbehrllicher Straßenabschnitte durch ein Einziehungsverfahren geregelt. Ebenso können Straßen in ihrer Funktion verändert werden. Dies wird in einem Umstufungsverfahren durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 gemäß Beschluss-Nr.: 099/2022 beschlossen, das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Pöhl für die Straßenklassen: Gemeindestraßen, beschränkt öffentliche Wege und Plätze und öffentliche Feld- und Waldwege gemäß §54, Absätze 1,2 und 3 i.V.m. §53, Ab-

satz sowie §3, Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) für die Dauer von sechs Monaten zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

Das Straßenbestandverzeichnis der Gemeinde Pöhl für die oben bezeichneten Straßenklassen bestehend aus den Bestandsblättern und den jeweils dazugehörigen Eintragungsverfügungen wird ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Zeit

**vom 01.08.2022 bis
einschließlich 03.02.2023**

in der Gemeinde Pöhl, Jocketa – Kurze Straße 5, 08543 Pöhl, während der Dienststunden

Montag	8.00– 12.00 Uhr
Dienstag	8.00– 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00– 12.00 und 13.00– 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

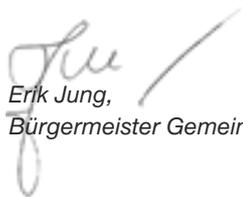
für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten während der Auslegungszeit Kontaktbeschränkungen bestehen, ist eine telefonische Terminvereinbarung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Pöhl unter folgender Telefonnummer möglich.

Telefon 037439/74021 Peter Sprandel
0173/8966499

Während dieser Auslegungsfrist können Unterlagen eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Pöhl, OT Jocketa – Kurze Straße 5, 08543 Pöhl, Bauamt Zimmer 21, abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Die Eintragungsverfügungen gelten mit Ablauf der von sechs Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z.B.: mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekennnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Gemeinde Pöhl, 22.07.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



KINDERGARTEN

Kindertag im "Kinderland Pöhl"

Am Mittwoch, den 01.06. 2022 feierten die Kinder des „Kinderland – Pöhl“ den Kindertag. Es wurden verschiedene Stationen mit spannenden Experimenten auf-



Der Fühlpfad

stellt. So konnten die Kinder im Garten der Kita über einen Fühlpfad aus Naturmaterialien, wie Sand, Steine oder Erde, laufen. Ebenso wurden Fühlkisten mit bekannten Alltagsgegenständen gefüllt und wer sich traute, konnte hineingreifen und den Inhalt erfühlen. Eine Erzieherin hatte aus

Salzteig Dinosaurierknochen vorbereitet und im Garten versteckt. Sie sollten gefunden und zu einem großen Dinosaurierskelett zusammengesetzt werden. Generell gab es bei genauerer Gartenerkundung viel zu finden. Die Kinder suchten nach Moos, verschiedenen Blumen und sogar Muscheln und sammelten diese in kleinen Kisten. Unter einer Lupenkamera konnten diese dann ganz genau betrachtet und untersucht werden. Aus zuvor gesammeltem und getrocknetem Naturmaterial wurde ein großes Gartenbild gebastelt, welches nun im Flur der Kita aushängt. An einer anderen Station bekamen die Kinder "Klebefüße". Dabei wurde ihnen ein Klebebandstreifen an den Schuh geklebt. Mit diesem liefen sie durch den Garten und schauten im Anschluss, was an ihrem Schuh kleben geblieben ist. Unsere kleinen Forscher waren begeistert und probierten alles gerne aus. Was für ein gelungener Tag!



Das Bild aus Naturmaterial



"Klebefüße"

GRUNDSCHULE

Unsere Nonsens-Olympiade

Am Freitag, den 01.07.2022 fand an der Grundschule Jocketa ein Sportfest der etwas anderen Art statt. Die Schülerinnen und Schüler durften dabei an 15 Stationen verschiedene Spielgeräte ausprobieren, zum Beispiel den Rollstuhllauf, die Sommerski und das Fahren einer Rikscha. Das Angebot des Radkultur-Zentrum Vogtland e. V. verlangte den Kindern dabei nicht nur Ausdauer, sondern auch Geschicklichkeit und Geduld ab. Beim Eierhindernislauf war besonderes Fingerspitzengefühl gefragt. Ebenso wertvoll waren natürlich auch die Stationen, welche die Kinder nur im Team meistern konnten und dazu zählten einige Wettrennen mit ungewöhnlichen Fahrgeräten. Darunter auch das Fortbewegen mit den Sommerski, wobei die Kinder eines Teams gleichzeitig gleich große Schritte machen mussten. Leichter gesagt, als ge-



tan. Doch auch hier zeigten die Kinder viel Teamgeist und einen fairen Umgang miteinander. Unsere Sportler und Sportlerinnen haben alle Stationen mit viel Spaß und Freude vortrefflich gemeistert. Nach vier Stunden Nonsens-Olympiade erhielt dann jedes Kind noch eine Urkunde. Die Teilnahme an diesem tollen Sportfest wurde aus Spendengeldern finanziert. Unser Dank gilt dem Radkultur-Zentrum Vogtland e. V. für ein Sportfest, das für reichlich Abwechslung gesorgt hat, trotz des regnerischen Wetters.



VEREINE

44. Strand- und Laternenfest

Nach zwei Jahren Zwangspause konnten wir in diesem Jahr vom 15.07.2022 – 16.07.2022 unser Strand- und Laternenfest wieder ausrichten. Der Wettergott meinte es gut mit uns und wir konnten bei sommerlichem Wetter zwei Tage feiern.



Die Mitglieder der drei Vereine – Förderverein Bühne Pöhl e.V., der Jocketaer Carnevalclub e.V. und des Feuerwehrverein Jocketa e.V. – haben die ganze Woche vor dem Festwochende Vorbereitungen getroffen.

Am Mittwoch wurde das Bierzelt von Getränke-Herrmann geliefert und in Windeseile aufgestellt. Die Getränkelieferung von der Sternquell-Brauerei Plauen fand am Donnerstag den Weg auf das Festgelände. Am Freitagvormittag wurden noch Kleinigkeiten erledigt

und das Gelände konnte sich sommerlich dekoriert sehen lassen.

Los ging´s Freitagabend mit unserer legendären DJ-Night mit Black Pete und Rick Menaria. Die Veranstaltung war von unserem jugendlichen Publikum gut besucht.



Am Samstagnachmittag kamen unserer kleinen Gäste auf Ihre Kosten. Wir veranstalteten einen Kinder-Kostümball. Dies sollte der Ersatz des Kinderfasching´s sein, der leider in diesem Jahr nicht stattfinden konnte. Viele Kinder kamen kostümiert zum feiern. Es wurde ein kleines Programm durch die Mini´s und der Prinzengarde des JCC geboten. – moderiert von Lissi Schwegler. Für unsere kleinen Gäste gab es außerdem Hüpfburgen, eine Bonbonweitwurfmaschine und einen Clown, der lustige Ballontierchen formte. Ebenfalls stand die Feuerwehr parat. Hier konnten die Kinder ihr Geschick mit dem Umgang der Kübelspritze unter Beweis stellen. Man kann sagen, es war ein rundum gelungener Nachmittag.



Weiter ging es dann am Abend mit der Band „Prinzenberger“. Das Festgelände füllte sich rasch und so wurde bis spät in die Nacht getanzt, gefeiert und hier und da mal bei einem Getränk ein kleiner Schwatz gehalten. Der Abend wurde durch das Programm des JCC abgerundet. Angeführt von dem schönen Mädels des Showballett des JCC, der Prinzengarde des JCC und der Tanzgruppe „LEXIS“. Anschließend gab es wie immer zum

Strandfest ein großes Höhenfeuerwerk.

Wir bedanken uns herzlich bei allen unseren Gästen. Ein riesiges Dankeschön an die vielen Helfer, die uns vor, während und nach dem Fest tatkräftig unterstützten. Ebenfalls gebührt ein großer Dank unseren Sponsoren.

Cindy Bergler-Müller

i.A. des Vorstandes des Förderverein Bühne Pöhl e.V.



Sportfest Ruppertsgrün

17.06. - 19.06.2022

Nach langen Warten durften wir die Tore wieder öffnen und euch zum Sportfest begrüßen.

Freitag - 18, 20, Re, Bock ... Skatturnier

Am Freitag begannen wir mit einem Skatturnier in unserem neugestalteten Sportlerheim. Die ersten drei Plätze belegten Volker Schmidt (1.), Tom Ulbricht (2.) und Heiko Kreissl (3.). Ebenso wurde im Festzelt schon viel getanzt, gelacht und gefeiert und wir konnten wieder viele bekannte und auch neue Gesichter willkommen heißen.

Samstag - FUNino, Community Lauf, Fußball, Allstars, Trampolin, Hüpfburg, Musik...

Der Samstag stand ganz im Zeichen des Sports. Es begann mit einem Funino-Cup. Funino oder allgemeiner gesagt „Kinderfußball“, ist eine Spielform speziell für junge Kinder, von Horst Wein entwickelt. Funino ist auf die maximale Einsatzzeit des Kindes ausgelegt. Es geht vorwiegend darum, den Fußball kindgerechter zu gestalten. Herausgekommen ist ein System, dass mit den Kindern wächst, flexibel ist und vor allem Spaß macht: das sogenannte Funino. Beim Funino lassen wir Mannschaften von 3-5 Kindern im 3



gegen 3 (später 4 gegen 4 und 5 gegen 5) auf einem kleinen Feld (etwa 32x25m) mit vier Minitoren, zwei auf jeder Seite, gegeneinander antreten. Nicht nur Studien, sondern auch simple Beobachtung am Spielfeldrand zeigen mehrere positive Effekte auf die Kinder. Mehr Bewegung, mehr Ballkontakte, mehr Spielfreude, mehr Tore.

Es war eine tolle Veranstaltung und wir hoffen, dass es allen Fußballern Spaß gemacht hat. Die Mannschaften von FC Fortuna 91 Plauen, SV Coschütz, VFC Plauen, SC Syrau 1919 und der Heimmannschaft zeigten uns spannende und faire Spiele und wir freuen uns auf die nächste Runde mit euch.



Wir bedanken uns bei allen Helfern und Mannschaften, dem Vogtländischer Fußball-Verband für die Bereitstellung der Tore und dem BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) für die Unterstützung der Durchführung des Festivals.

Zeitgleich startete der Community Lauf zum Kuhberg. Die TSG Ruppertsgrün ist dieses Jahr Ausrichter der Pöhl Trail. Das ist eine Traillaufveranstaltung an der Talsperre Pöhl im Vogtland und findet am 01.10.2022 statt. Der Lauf ging über Wanderwegen auf den Kuhberg bei Netzschkau. Es wurde in der Gruppe und im Genusstempo gelaufen und etwa 15 km mit 450hm überwunden. Zwischendurch gab es Erfrischungsgetränke und Melone zur Abkühlung bei hochsommerlichen Temperaturen.



Am Nachmittag spielte die erste Mannschaft der TSG Ruppertsgrün gegen die Zweitvertretung der SG Jößnitz. Unter extrem heißen Temperaturen zeigten beide Teams eine gute Leistung und trennten sich mit einem

1:1 Unentschieden. Damit war eine schwierige Saison unter Coronabedingungen zu Ende gegangen und sich damit in die Sommerpause verabschiedet.

Im Anschluss waren die Allstars und Legenden der Ruppertsgrüner Fußballer gefragt und standen im Mittelpunkt. Auf dem Kleinfeld zeigten die Fußballer, dass zwar die Schnelligkeit von früheren Tagen nicht mehr vorhanden ist, aber die Spielfreude und Spielwitz kein bisschen nachgelassen hat. Das Spiel wollte keinen Sieger finden und nach mehreren Toren piff unser etatmäßiger Linienrichter, Robin Czerny, nach der regelmäßigen Spielzeit ab und es fand die Entscheidung beim Elfmeterschießen statt.



In Ruppertsgrün gibt es neben den Aktivitäten im Fußball und Dart auch einen Frauensport. Was die Mädels alles draufhaben, das zeigten Sie eindrucksvoll im Festzelt auf dem Trampolin und begeisterten die vielen Besucher mit ihrer tollen Einlage und gaben den Startschuss zu einer langen Party mit den DJs von SoundMasters bis in die Morgenstunden.

Sonntag - Traditionelles Nagelturnier

Die Nacht war kurz und die Feuerwehr der umliegenden Orte sowie weitere Teams waren im Anflug für das traditionelle Nagelturnier. Insgesamt nahmen 16 Teams teil und am Ende setzte sich die FFW Jocketa durch. Die Veranstaltung hat Nico Teichert wie gewohnt humorvoll begleitet, für eine tolle Stimmung im Zelt gesorgt und dabei auch jeden Fehlschlag ausführlich erklärt, aber von außen sieht es immer leichter aus.



Zum Schluss wollen wir uns natürlich bei allen Helfern, Spendern, Teilnehmern und Besuchern bedanken. Ein solches Fest benötigt viele helfende Hände, angefan-

gen bei der Planung, aber natürlich auch bei der Versorgung von Speisen und Getränken, Auf- und Abbau, Logistik, Musik, Betreuung und vielen mehr. Wir wollen niemanden vergessen, deshalb sagen wir allgemein nochmals: Vielen Dank!

Ihr wart einfach Klasse gewesen und habt allen großartige Erinnerungen und Stunden geschenkt.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen und gern darf jeder auch außerhalb des Sportfestes, beim Frauensport, Dart, Kinderfußball, Herrenfußball oder im Sportlerheim in Ruppertsgrün vorbeischaun.



Liebe Grüße eure TSG Ruppertsgrün

JETZT ANMELDEN

IHR MÖCHTET EUCH AUSPOWERN, MIT ANDEREN MESSEN, MIT FREUNDEN ENTSPANNT LAUFEN ODER EUCH EINFACH AM LAUFEN IN DER NATUR ERFREUEN, ABSEITS GETEERTER WEGE? WIR HABEN GENAU DAS RICHTIGE FÜR EUCH!

1. OKTOBER 2022

MEHR INFORMATIONEN UNTER WWW.POEHL-TRAIL.DE

KIRCHENNACHRICHTEN

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jocketa – Pöhl



August 2022

*Herr, du bist meine Stärke und Kraft
und meine Zuflucht in der Not.*

Jeremia 16, 19

Recht herzlich möchten wir zu unseren Gottesdiensten in unsere Kirchgemeinde Jocketa einladen.

- So., den 07.08.2022 um 10:30 Uhr
Abschluss-GD "Kirche Unterwegs"
- So., den 14.08.2022 um 10:30 Uhr
Gottesdienst
- So., den 21.08.2022 um 9:00 Uhr
Gottesdienst
- So., den 28.08.2022 um 9:00 Uhr
Gottesdienst
- So., den 04.09.2022 um 10:30 Uhr
Familien GD zum Schulanfang

Wir freuen uns sehr, wieder zu unseren

Sommermusiken

einladen zu können.

wann: samstags, 18:30 Uhr

w: Kirche Jocketa, 08543 Pöhl, Neudörfeler Str. 10
06.08.22 / 13.08.22 / 20.08.22 / 27.08.22 / 03.09.22

Die Termine aller weiteren Veranstaltungen erfahren Sie in unserem Kirchenblätt'l aber gern auch telefonisch zu unseren Öffnungszeiten unter der Telefonnummer:

037439/6440.

Auch auf unserer Internetseite www.kirchgemeinde-jocketa.de finden Sie viele interessante, aktuelle Informationen sowie verschiedene Aufnahmen von Gottesdiensten unserer Kirchgemeinde.

Es grüßt Sie herzlich

Ihre Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa

**Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Ruppertsgrün**



Gottesdienste im August

7. August 9.00 Uhr Gottesdienst

8. Sonntag nach Trinitatis

Dankopfer: Landeskollekte

14. August 17.00 Uhr Gottesdienst

9. Sonntag nach Trinitatis

Dankopfer: eigene Gemeinde

21. August 9.00 Uhr Gottesdienst

10. Sonntag n. Trinitatis

Dankopfer: Landeskollekte

28. August 17.00 Uhr Gottesdienst mit AM

11. Sonntag n. Trinitatis

Dankopfer: Landeskollekte

Veranstaltungen der Kirchgemeinde

Christenlehre beginnt nach den Ferien wieder

Chorprobe nach der Sommerpause

**Senioren - und Diakonienachmittag
nach der Sommerpause**

Alle Termine unter Vorbehalt

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Telefon: 037439/6434 • kg.ruppertsgruen@evlks.de

Konto: DE27 8709 5824 5003 0470 00

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Pöhl, Sitz Jocketa, Kurze Straße 5, 08543 Pöhl

Gestaltung, Druck:

Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Straße 83, 08233 Treuen,
Telefon 037468 / 657-0; Telefax 037468 / 657-25,
E-Mail: treuen@pauli-offsetdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Erik Jung

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Förderverein Freilichtbühne Pöhl e.V.
(namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Heraus-
gebers wieder)

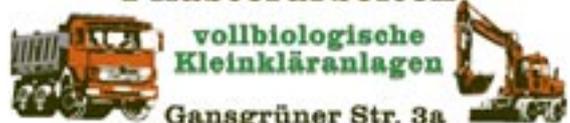
Das „Pöhler Blättl“ erhält jeder Haushalt der Gemeinde,
und es besteht die Möglichkeit, das Blättl in der Gemein-
deverwaltung käuflich zu erwerben.

Anzeigenannahmeschluss

ist jeweils der **15. des Monats**

ANZEIGENTEIL

Firma Silvio Kurzendörfer Transporte & Baggerbetrieb Pflasterarbeiten



vollbiologische
Kleinkläranlagen

Gansgrüner Str. 3a
08543 Pöhl / Möschwitz

☎ 037439 - 66 20 • Fax: 037439 - 44 98 49

Funk: 0171 - 720 30 85

Kurzendoerfer-transporte-baggerbetrieb@web.de

Media Service Jocketa



Fernbedienungen defekt? PC / Notebook ist zu langsam?
TV-Bild unscharf? Radio-Fernseh-Video CHAOS? Kabelwirrwarr?
Was ist „Standby“? Wohin mit 1000 Bildern auf dem Handy?
Was ist Datenschutz? Oder Sie haben einfach nur ne Frage

10 € Gutschein*

(*gültig für alle Leistungen ab einem Auftragswert von 50 Euro)

Wir lösen Ihre Computer- & Multimediaprobleme vor Ort!

www.jocketa.net Servicetelefon 0172 9370680

Seit über 20 Jahren in 08543 Jocketa, Ferd.-Sommer-Str. 1, Festnetz 037439 6665



Bodenbelagsarbeiten aller Art, Sonnen- und Insektenschutz

*Gerne kommen wir vorbei, bemustern vor Ort
und erstellen Ihnen ein kostenfreies Angebot.*

Designbelag, Teppich, PVC, Laminat, Plissees und Fliegengitter

Ralf Kuhlenkamp

Lessingstraße 18 | 08491 Netzschkau

☎ 0176 56 57 77 28

✉ ralfkuhlenkamp@aol.com

WIR SCHENKEN DIR DAS BESTE MEDIKAMENT DER WELT!

Fit und gesund in 45 Minuten und immer mit Trainerin!
(Erstattung der Kosten durch Deine Krankenkasse)



Unser Präventionskurs nach 520 Fitnessampel-Ganzkörperkräftigung
stärkt Deinen Bewegungs- und Stützapparat.

Hier wird eine Kombination aus Kraft-, Ausdauer- und Beweglichkeit
trainiert. Lindere Deine Schmerzen im Rücken und den Gelenken.
Du beugst Osteoporose, Arthrose und andere Gelenkbeschwerden vor
und stärkst Dein Skelett und Bindegewebe und bewältigst Deine
Alltagstherausforderungen leichter.



amena Fitness für Frauen | Dein Gesundheitsstudio | Räderstr. 15 | 08523 Plauen
Terminvereinbarung unter: Tel.: 03741 3831692 www.amenafitness-plauen.de